

Erstattung der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen gem. § 231 Abs. 5 SGB IX

Erhebungsperioden für die Verkehrszählung im Jahr 2023

Aufgrund von Nr. 3.2.1 der Richtlinie zur Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr (Erl. d. MS v. 20.11.2008 - Nds. MBl. S. 1256, Berichtigung Nds. MBl. 2009 S. 222 -) wurden für eine Verkehrszählung im Jahr 2023 folgende Zähltermine ermittelt:

1	Winterperiode	9. Woche, 10. Woche, 11. Woche	27.02.2023 - 19.03.2023
2	Frühjahrsperiode	16. Woche, 17. Woche <u>und</u> 19. Woche	17.04.2023 - 30.04.2023 <u>und</u> 08.05.2023 - 14.05.2023
3	Sommerperiode	29. Woche, 30. Woche, 31. Woche	17.07.2023 - 06.08.2023
4	Herbstperiode	45. Woche, 46. Woche, 47. Woche	06.11.2023 - 26.11.2023

Wird für das Kalenderjahr 2023 eine Individualerstattung gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX angestrebt, ist der o. g. Terminrahmen zu beachten und die beabsichtigte Verkehrszählung der Erstattungsbehörde spätestens bis zum 31.01.2023 anzuzeigen. Dabei sind das Erhebungsverfahren, die Erhebungszeiträume und das prüfende Ingenieurbüro oder Institut anzugeben. Weiterhin ist zu bestätigen, dass das vom Unternehmer beauftragte Ingenieurbüro oder Institut bereits in der Planungsphase, insbesondere bei der Auswahl der zu zählenden Fahrten, verantwortlich beteiligt wird.

Eine Verkehrszählung an Terminen außerhalb dieser Erhebungsperioden ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollte eine Verkehrszählung aufgrund besonderer Umstände an abweichenden Terminen beabsichtigt sein, bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch die Erstattungsbehörde.

Der für das Kalenderjahr 2023 nachgewiesene Prozentsatz i. S. des § 231 Abs. 5 SGB IX ist **auf Antrag** der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauffolgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern der Unternehmer nicht auch in diesem Jahr eine Verkehrszählung durchgeführt hat. Dies gilt nur, wenn beim Verkehrsangebot keine wesentlichen Änderungen (Linien, Streckenführung, Fahrtenhäufigkeit etc.) eingetreten sind. Voraussetzung ist ferner, dass der betriebsindividuell nachgewiesene Prozentsatz auch den pauschalen Prozentsatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX für das Folgejahr um mindestens ein Drittel übersteigt.